

Technische Regeln für Aufzüge	Wesentliche Änderungen	TRA 006
-------------------------------------	-------------------------------	----------------

Vom 30. April 1986 (BArbBl. 07/1986 S. 60)

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Begriffsbestimmungen
3. Wesentliche Änderungen
4. Sonstige Änderungen
5. Prüfung nach einer wesentlichen Änderung

1 Vorbemerkung

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung – AufzV) vom 27. Februar 1980 – (BGBl. I S. 205) ist als wesentlich jede Änderung anzusehen, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen kann. Die Nummern 3 und 4 enthalten Beispiele, die als wesentlich bzw. nicht wesentlich zu betrachten sind.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1** Änderung: Nichtwiederherstellung des bisherigen Zustandes oder Auswechslung von Teilen gegen solche anderer Ausführung.
- 2.2** Erneuerung: Auswechslung von Teilen gegen solche gleicher Ausführung.

3 Wesentliche Änderungen

Als „wesentliche Änderungen“ gelten insbesondere:

- 3.1** Änderung
 - der Tragfähigkeit
 - der Betriebsgeschwindigkeit
 - der Stromart oder Spannung
 - der Anzahl der Schachtzugänge
 - des Aufstellungsortes des Triebwerkes
 - der Höhe des Fahrschachtes
 - im Sicherheitssystem der Steuerung
 - des Kopierwerkes, soweit es Sicherheitsfunktionen hat
 - der Führungsschienen
 - der Ölpuffer

Aufz 5.006

- der Geschwindigkeitsbegrenzer
- der Türverschlüsse
- der Fahrkorbtüren
- des Fahrkorbrahmens und des Fahrkorbes, soweit die Sicherheit betroffen ist
- der Fangvorrichtung
- des Getriebes
- der Treibscheiben
- der Triebwerkswellen
- der Seiltrommeln
- der Kettenräder
- der Tragmittel
- der Bremse
- im hydraulischen System
- des Antriebsmotors

3.2 Erneuerung

- von Fangvorrichtungen
- von Treibscheiben
- des Kopierwerkes, soweit es Sicherheitsfunktionen hat
- von Tragmitteln bei Personen-Umlaufaufzügen
- der mechanischen Teile des Antriebes von Personen-Umlaufaufzügen
- der Steuerung von Personen-Umlaufaufzügen

4 Sonstige Änderungen

Als „wesentliche Änderung“ gelten nicht:

4.1 Erneuerung

- der Tragmittel, ausgenommen bei Personen-Umlaufaufzügen
- des Getriebes, ausgenommen bei Personen-Umlaufaufzügen
- der Triebwerkswellen
- der Seiltrommeln
- der Kettenräder
- der Bremse
- der Bremsbeläge
- von Teilen des hydraulischen Systems
- des Antriebsmotors
- von Türflügeln oder -blättern
- von Führungsschienen
- von Teilen des Fahrkorbes
- von Schützen, Relais oder ihrer Spulen, Befehlsschaltern oder Kontakten
- der Geschwindigkeitsbegrenzer
- von Einzelteilen des Geschwindigkeitsbegrenzers
- Wiederherstellung der ursprünglichen Einstellung nach einer Teilreparatur

4.2 Die in Nummer 3.1 genannten Änderungen

- der Anzahl der Schachtzugänge
- des Aufstellungsortes des Triebwerkes
- der Höhe des Fahrschachtes

sind auf Bauaufzüge mit Personenbeförderung (Anhang Nr. 1.6 AufzV) nicht anzuwenden.

5 Prüfung nach einer wesentlichen Änderung

Aufzugsanlagen dürfen nach einer wesentlichen Änderung erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Sachverständigen geprüft worden sind (§ 9 Abs. 1 AufzV).

Die Prüfung nach Schadensfällen durch den Sachverständigen (§ 12 AufzV) bleibt unberührt.